



# Bericht des Wahlprüfungsausschusses

02.11.2017

## **Prüfungsauftrag**

Nach § 39 der Wahlordnung prüft der Wahlprüfungsausschuss nach der Wahl, ob es zu irgendwelchen Unstimmigkeiten gekommen ist. Die Aufgabe des Ausschusses ist es, sich sowohl mit der Durchführung der Wahlen, als auch der Urabstimmung auseinanderzusetzen.

In diesem Bericht setzt sich der Wahlprüfungsausschuss mit dem Einspruch, eingereicht am 20.07.2017, auseinander. Mit der Fristeinholung des Einspruches von spätestens einem Monat nach der Wahl (s. § 39 (2) der Wahlordnung) gilt es diesen zu Prüfen.

Nach der Prüfung der Wahlen und der Urabstimmungen wird der Bericht an das Studierendenparlament weitergeleitet.

## Gesamtbeurteilung und Kurzfassung

Der Bericht des Wahlprüfungsausschusses setzt sich mit dem Einspruch zur Urabstimmung, vom 20. Juli 2017, auseinander. Nach Prüfung und Befragung der Antragsteller am 07. September 2017 kommt das Gremium zu dem Schluss, dass der Einspruch rechtens ist, wenn es zu keinen neuen Erkenntnisse durch den Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft und des Wahlleiters kommt.

## Einspruchsprüfung

Der Einspruch zur Urabstimmung setzt sich primär mit der Gestaltung der Stimmzettel auseinander. Es wird angemerkt, dass durch die Abstimmung auf einem Stimmzettel den Studierenden die Möglichkeit genommen wurde sich unabhängig bei den Urabstimmungen zu entscheiden und sich nur bei einer beiden Abstimmungen zu enthalten. Eine Enthaltung war aufgrund des fehlenden Feldes nicht möglich. Nach §5 (2) der Wahlordnung (WahlO der VS) muss der Stimmzettel mit drei Feldern versehen sein: „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“. Die einzige Möglichkeit sich zu enthalten ist in dem Fall die Abgabe eines ungültigen oder nicht bearbeiteten Stimmzettels. Aufgrund der Gestaltung des Stimmzettels ist es den Studierenden jedoch nicht möglich gewesen nur eine der beiden Fragen ungültig abzugeben. Die Stimmzettel wurden laut Einspruch also falsch gedruckt und es ist anzuzweifeln, ob das benötigte 10% Quorum (s. §10 (1) der Organisationssatzung), welches bei einer Urabstimmung benötigt wird, mit korrekten Stimmzetteln überhaupt erreicht worden wäre.

In der Sitzung des Ausschusses vom 07. September 2017 wurden die Antragsteller zu dem vorgelegten Einspruch befragt, um ihren Standpunkt und die daraus resultierende Forderung noch einmal genauer darlegen zu können.

## **Empfehlung**

Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen zum weiteren Vorgehen den Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft, sowie den Wahlleiter zur Planung und zum Ablauf der Wahl zu befragen. In diesem Zuge gilt es zu prüfen, ob der vorgebrachte Einspruch Rechtens ist. Wenn dem so ist, muss die Frage geklärt werden, wie es zu diesem Verstoß gekommen ist. Aufgrund der bisherigen Informationen ist der Ausschuss der Ansicht, dass dem Einspruch stattgegeben werden muss, sofern die Befragung des Vorsitzes und des Wahlleiters keine neuen Informationen liefert, die die Sachlage verändern. Somit ist nach § 39 der Wahlordnung eine Neuausrichtung der Urabstimmung durchzuführen.

## **Schlussbemerkung**

Im Zuge dieses Berichtes möchte der Ausschuss noch darauf aufmerksam machen, dass eine Besetzung des Ausschusses mit nur zwei von vier Mitgliedern nicht ausreicht um eine optimale Bearbeitung der Einsprüche zu gewährleisten. Einen reibungslosen Ablauf von Befragungen und Sitzungen sind nur zu gewährleisten, wenn alle Stellen besetzt sind. Konkret lässt sich das am aktuellen Fall verdeutlichen: Die Befragung der Antragsteller konnte erst im September stattfinden, weil die Mitglieder des Ausschusses nicht zur gleichen Zeit in Konstanz anzutreffen waren. So war es nicht möglich eine offizielle Sitzung durchzuführen, da der Ausschuss mit einem anwesenden Mitglied nicht beschlussfähig war. Das gilt es bei der Wahl des nächsten Wahlprüfungsausschusses zu berücksichtigen.